

Anhang 3: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht für Verwaltungsgesellschaften (Kreditinstitute mit Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG)

Bei der Berichterstattung über die Prüfungshandlungen für Verwaltungsgesellschaften sind folgende Abweichungen gegenüber dem Anhang 2 zu beachten:

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften

An die Stelle der Texte in Anhang 2 „Zu § 30a BWG“, „Zu § 30b BWG“ sowie „Zu § 30c BWG“ tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind die §§ 30a, 30b und 30c BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind daher nicht anwendbar.

3. Eigenmittelanforderungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

5. Liquidität

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

6. Sorgfaltspflichten

Vor den Text „Für die auf eine negative Zusicherung ...“ ist folgender Satz zu stellen:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind § 39 Abs. 3 und 4 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

Im Text gemäß Anhang 2 ist im zweiten Absatz die Formulierung „in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG“ zu streichen.

8. Interne Kapitaladäquanz

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist § 39a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

9. Interne Revision

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist § 42 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

An die Stelle des Abschnitts in Anhang 2 „Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition nach Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt“ tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

11. Indikatoren des Sanierungsplans

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.

12. Handelsbuch

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

13. Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

14. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 treten folgende Texte:

1) *Text für Verwaltungsgesellschaften, welche keine Konzession gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung, Anlageberatung, ...) haben und*

a) *keine Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung und vertreibt keine Anteile, die nicht von ihr selbst verwaltet werden. Die Bestimmungen des WAG sind daher gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 WAG nicht anwendbar.

b) *Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich des Vertriebs von Anteilen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 36, 38 bis 59 (Finanzanalysen, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Best Execution, Bearbeitung von

Kundenaufträgen, Professionelle Kunden) und 61 bis 63 (Kundeneinstufung, unerbetene Nachrichten, Haustürgeschäfte) und vom 3. Hauptstück nur die §§ 64 bis 66 (Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) anwendbar.

2) *Text für Verwaltungsgesellschaften, welche über eine Konzession gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 oder 4 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung, Anlageberatung, ...) verfügen und*

a) *keine Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 2 Abs. 3 WAG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 16 bis 26 (Bereitstellung von Informationen, Organisation, Compliance, Risikomanagement, Interne Revision, Aufzeichnungspflichten, Persönliche Geschäfte, Auslagerung an Dritte), 29 bis 51 (Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Eignung von Dienstleistungen), 52 Abs. 2 bis 4 (Best Execution) und 54 Abs. 1 (Gesamtentgelt) anwendbar. Das 3. Hauptstück des WAG ist nicht anwendbar.

b) *Anteile vertreiben, die nicht von ihnen selbst verwaltet werden:*

Gemäß § 2 Abs. 3 WAG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung und des Vertriebs von Anteilen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, vom 2. Hauptstück (Organisatorische Anforderungen) des WAG nur die §§ 16 bis 26 (Bereitstellung von Informationen, Organisation, Compliance, Risikomanagement, Interne Revision, Aufzeichnungspflichten, Persönliche Geschäfte, Auslagerung an Dritte), 29 bis 59 (Schutz des Kundenvermögens, Umgang mit Interessenkonflikten, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Informationspflichten, Eignung von Dienstleistungen, Best Execution, Gesamtentgelt, Bearbeitung von Kundenaufträgen, Professionelle Kunden) sowie 61 bis 63 (Kundeneinstufung, Unerbetene Nachrichten, Haustürgeschäfte) und vom 3. Hauptstück nur die §§ 64 bis 66 (Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) anwendbar.

Gemeinsamer Text für Verwaltungsgesellschaften gemäß Punkt 1) b), 2) a) und b) (individuell anzupassen):

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstücks des WAG 2007 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben Mitglieder der Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben des WAG befragt.

Falls wesentliche Teilprozesse ausgelagert wurden, haben wir die abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Verwaltungsgesellschaft und Dienstleistungsunternehmen eingesehen.

Wir haben uns von der nötigen Qualifikation der Mitarbeiter, die mit den Agenden /der individuellen Portfolioverwaltung /und/ des Vertriebs nicht selbstverwalteter Anteile und deren/dessen Überwachung betraut sind, durch Befragung und Sichtung von Nachweisen über Schulungen (z.B. Teilnahmebestätigungen, Anwesenheitslisten) überzeugt.

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des WAG geregelt sind (Entscheidungsprozesse, Kontrollmechanismen, Systeme, Ressourcen und Verfahren), überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und

internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der erbrachten Wertpapierdienstleistungstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des 2. /und 3./ Hauptstücks des WAG 2007 erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die anwendbaren Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zu den anwendbaren Bestimmungen des 2. /und 3./ Hauptstücks des WAG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des WAG durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind und
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualität gegeben hat.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen des WAG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der anwendbaren Bestimmungen des WAG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.

16. Nettingvereinbarungen

An die Stelle des gesamten Textes in Anhang 2 tritt folgender Text:

Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011 haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Zu § 8 InvFG (Eigenmittel):

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung der Eigenmittel erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstützten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Übersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhängigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel eingeholt und kritisch gewürdigt.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezügliche Prozessbeschreibung kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

Zu §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG (Organisation, Compliance, Interne Revision, Risikomanagement, Persönliche Geschäfte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Interessenkonflikte, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Übertragung von Aufgaben an Dritte, Werbung und Angebot von Anteilen, Prospekt und Informationen für die Anleger):

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

Wir haben die organisatorische Einordnung des Risikomanagements sowie die Kontrollverfahren, welche dessen ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend das Risikomanagement gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung des Risikomanagements an die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung des Risikomanagements durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

Wir haben uns die im InvFG vorgesehenen Leitlinien (z.B. Persönliche Geschäfte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Umgang mit Interessenkonflikten, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Werbung, Angebot von Anteilen und Informationen für die Anleger (Prospekt sowie Kundeninformationsdokument (KID)) etc.) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Leitlinien erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die im InvFG vorgesehenen Leitlinien eingehalten worden sind
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erläutern lassen.

Zu § 27 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung):

Text für Verwaltungsgesellschaften, welche keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung haben:

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung. § 27 InvFG ist daher nicht anwendbar.

Text für Verwaltungsgesellschaften, welche über eine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung verfügen:

Wir haben die Leitlinien der Verwaltungsgesellschaft betreffend die Vermögensveranlagungen daraufhin kritisch durchgesehen und in Testfällen nachvollzogen, ob die Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) beachtet wurden.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Zu §§ 39 bis 45 sowie 66 bis 92 InvFG (Depotbank, Veranlagungsbestimmungen, Risikomanagement der OGAW):

Wir haben das Vorliegen und die Aktualität von internen Richtlinien und Dienstsanweisungen, in denen die wesentlichen internen Abläufe zur Einhaltung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Überwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Throughs überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob

- die für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, die Risikomanagement-Grundsätze sowie die Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] im Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft sowie im jeweiligen Rechnungsjahr der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Debotbankvertrag/verträge

- Berichte des Compliance-Beauftragten während des Geschäftsjahrs
- Risikomanagementberichte während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risiko-relevanter Gremien

Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen, der Risikomanagement-Grundsätze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbank[en] erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.

Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir anlässlich der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Prüfungen von Rechenschaftsberichten der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.

Wir haben sowohl bei der Prüfung der Verwaltungsgesellschaft als auch bei der Prüfung jedes einzelnen Rechenschaftsberichts der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft darüber eingeholt, inwieweit die für OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG sowie die Risikomanagement-Grundsätze eingehalten sowie ob uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

19a. Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG

Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.